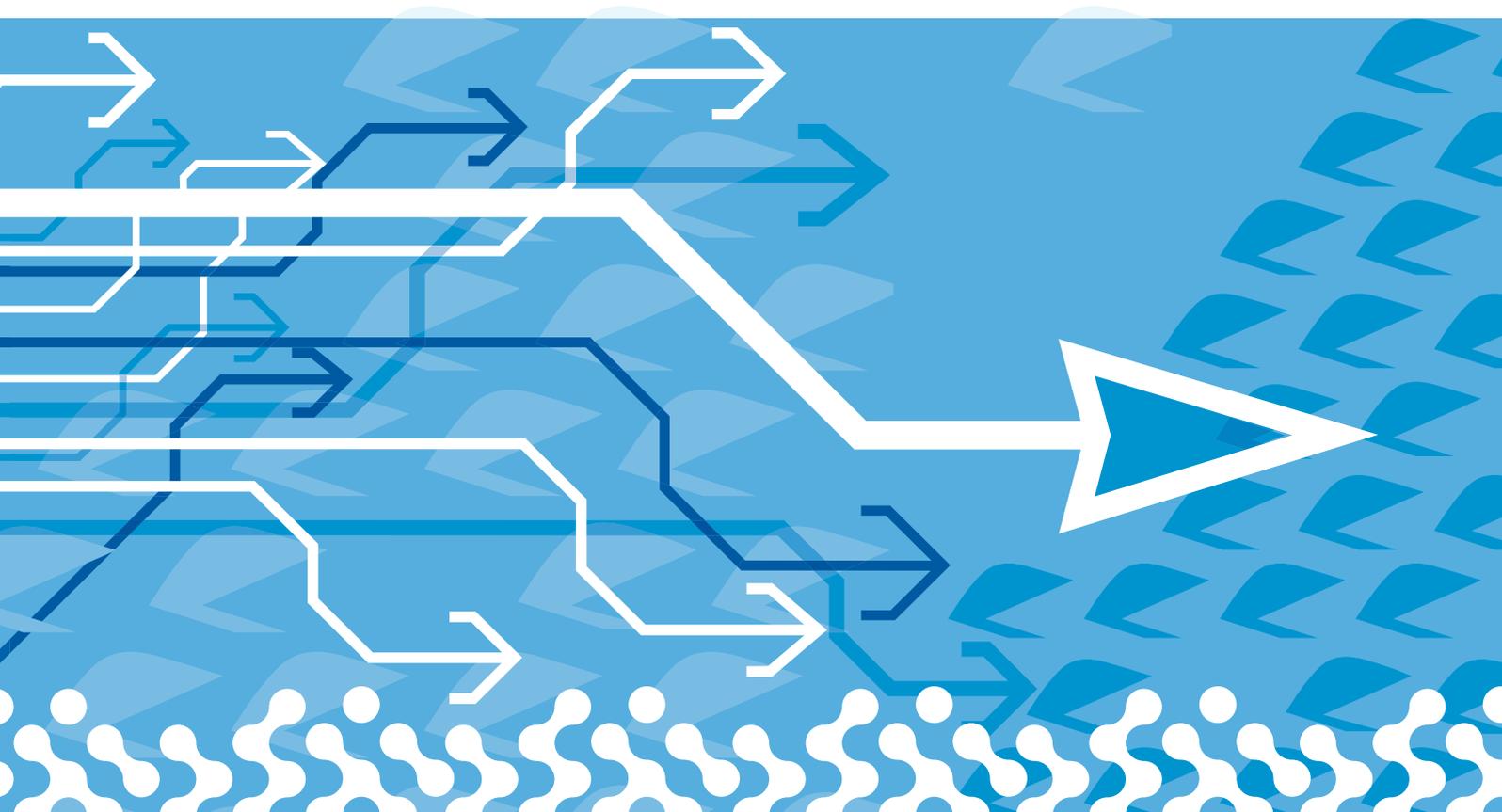
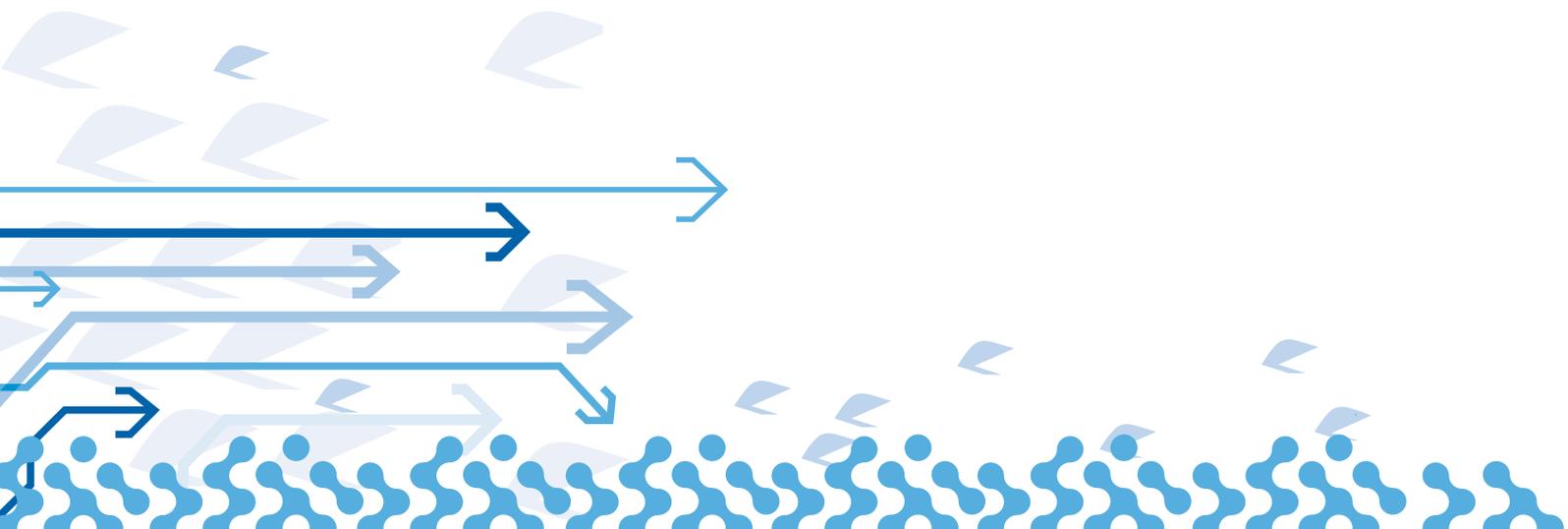




AMT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Arbeitslosenwegweiser ALV





Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Kündigung der Arbeitsstelle	5
Die Arbeitslosenversicherung	6
Rechtliche Grundlagen	6
Anmeldung & Anspruchsvoraussetzungen	7
Anmeldung	7
Anspruchsvoraussetzungen	7
Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit	8
Wartezeiten	9
Vermittlungsfähigkeit	9
Ihre Rechte während der Arbeitslosigkeit	10
Anzahl der Taggelder	10
Höhe des Taggeldes	10
Auszahlung des Taggeldes	10
Ihre Pflichten während der Arbeitslosigkeit	12
Unzumutbare Arbeit	13
Zwischenverdienst	14
Pflichtverletzungen – Sanktionen	15
Einstellung der Anspruchsberechtigung	15
Weiterbildung / Selbständigkeit	16
Soziale Sicherheit	17
Krankheit, Unfall oder Mutterschaft	17
AHV / IV / FAK	19
Betriebliche Personalvorsorge	19
Lohnsteuerabzug	19
Insolvenzentschädigung	20
Kurzarbeit	21
Anhang	22

Alle Personenbezeichnungen in diesem Wegweiser gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

Version September 2013



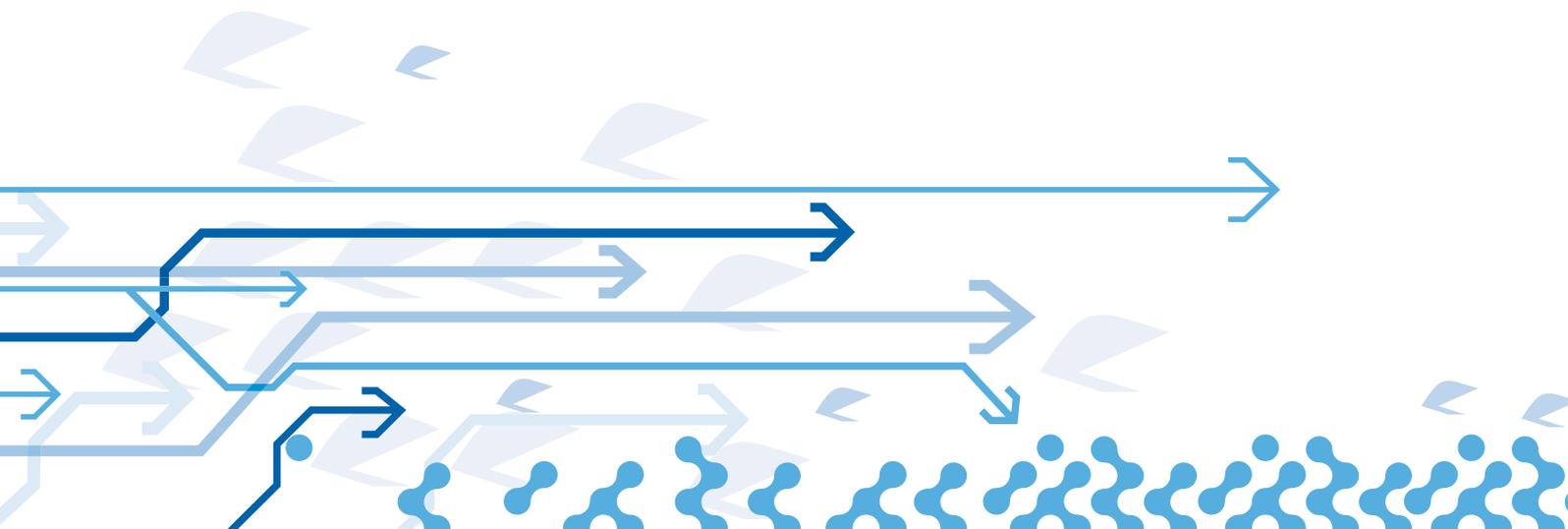
Einleitung

4 | Der vorliegende Arbeitslosenwegweiser wurde von der Arbeitslosenversicherung des Fürstentums Liechtenstein (ALV) zusammengestellt. Die Arbeitslosenversicherung (ALV) ist ein Fachbereich der Abteilung Arbeit des Amtes für Volkswirtschaft (AVW). Der Inhalt des Arbeitslosenwegweisers stützt sich auf das Gesetz vom 24.11.2010 über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz; ALVG), LGBl. 2010 Nr. 452, die Verordnung vom 14.12.2010 über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung; ALVV), LGBl. 2010 Nr. 465 und das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (§1173a Art. 1 ff. ABGB), sowie auf das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LGV), LGBl. 1922 Nr. 24. Die Gesetze und Verordnungen sind online unter www.gesetze.li abrufbar.

Der Arbeitslosenwegweiser wurde sorgfältig zusammengestellt. Rechtsverbindlich sind aber alleinig die oben erwähnten gesetzlichen Grundlagen und deren Verordnungen.

Dieser Arbeitslosenwegweiser soll allen Personen, die von Arbeitslosigkeit betroffen sind oder denen diese bevorsteht, einen umfassenden Überblick zu folgenden Themen bieten:

- **Arbeitslosenversicherung**
- **Anmeldung**
- **Rechte und Pflichten während der Arbeitslosigkeit**
- **Pflichtverletzungen**
- **Soziale Sicherheit**
- **Insolvenzenschädigung**
- **Kurzarbeit**



Kündigung der Arbeitsstelle

Eine Kündigung ist kein Grund zur Verzweiflung! Die finanziellen Folgen der Arbeitslosigkeit werden durch die Arbeitslosenversicherung gemildert. Melden Sie sich daher möglichst rasch, spätestens jedoch am ersten Tag der Arbeitslosigkeit beim AVW, Arbeitsmarkt Service Liechtenstein (AMS), an.

| 5

Sowohl Ihr Arbeitgeber als auch Sie als Arbeitnehmer können das Arbeitsverhältnis kündigen. Dabei werden folgende Formen der Kündigung unterschieden:

- die Kündigung unter Einhaltung der gesetzlichen bzw. vertraglichen Kündigungsfrist (das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf der Kündigungsfrist);
- die fristlose Kündigung (das Arbeitsverhältnis wird aus einem schwerwiegenden Grund gekündigt und endet am Tag der Kündigung);
- die einvernehmliche Kündigung (Arbeitgeber und Arbeitnehmer einigen sich gemeinsam über das Ende des Arbeitsverhältnisses).

Wird das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber nach Ablauf der Probezeit aufgelöst, gelten gesetzliche Sperrfristen mit besonderem Kündigungsschutz während Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft.

Sofern Sie während der Kündigungsfrist aufgrund Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft an der Arbeitsleistung verhindert sind, verlängert sich Ihre Kündigungsfrist um diese Zeit. Informieren Sie Ihren Arbeitgeber während der Kündigungsfrist daher umgehend über Ihre Krankheit, einen Unfall oder eine Schwangerschaft.

Wenn Unklarheiten im Zusammenhang mit der Kündigung bestehen, können Sie sich jederzeit an die ALV wenden. Die Kontaktdaten finden Sie auf der letzten Seite dieses Wegweisers.



Die Arbeitslosenversicherung

6 | Die ALV wird durch Beiträge der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, des Staates und den Ergebnissen des Fonds finanziert.

Ziel der Arbeitslosenversicherung ist es, den arbeitslosen Personen einen angemessenen Erwerbserersatz zu sichern. Die Entschädigungen richtet die Arbeitslosenversicherung in Form von Taggeldern aus. Für die Geltendmachung des Anspruches müssen diverse Voraussetzungen erfüllt sein, die von der ALV geprüft werden.

Rechtliche Grundlagen

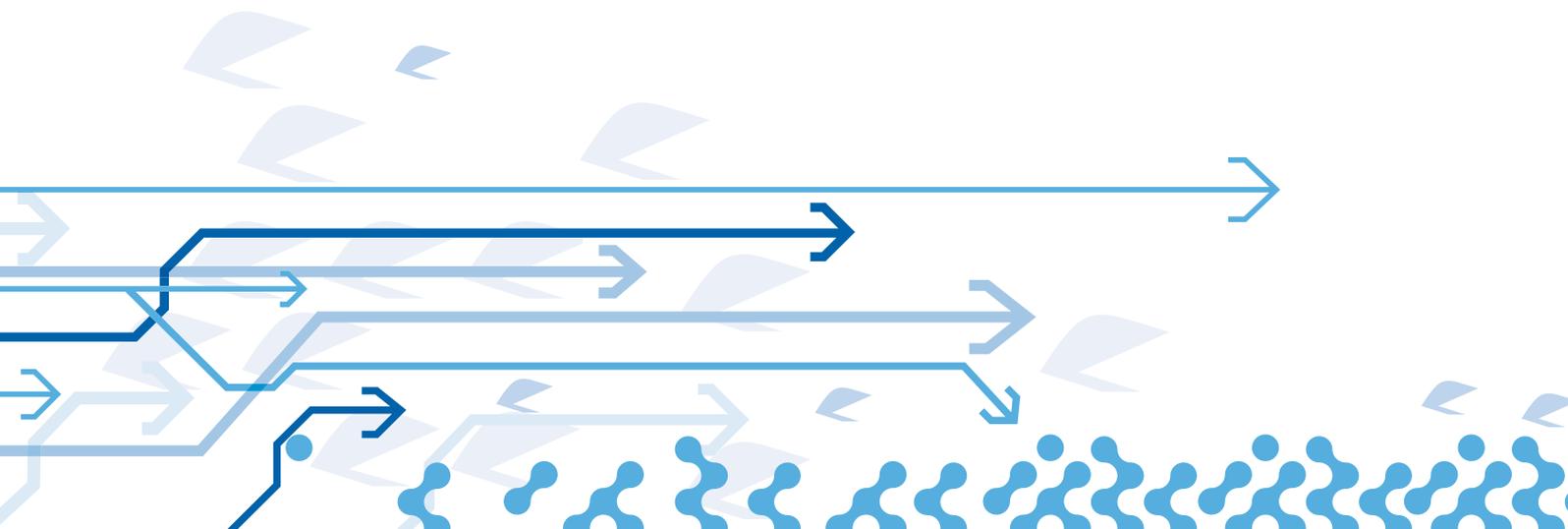
Die rechtlichen Grundlagen sind:

- das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (§1173a Art. 1 ff ABGB);
- das Gesetz vom 24.11.2010 über die Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz; ALVG), LGBl.2010/452;
- die Verordnung vom 14.12.2010 zum Gesetz über die Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung; ALVV), LGBl. 2010 Nr. 465;
- das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG), LGBl 1922 Nr. 24.

Das ALVG bezweckt in erster Linie die Verhütung von drohender Arbeitslosigkeit, die Bekämpfung bestehender Arbeitslosigkeit und die Förderung einer raschen und dauerhaften Eingliederung des Arbeitssuchenden in den Arbeitsmarkt.

Weiters garantiert das ALVG den versicherten Personen einen angemessenen Ersatz für Erwerbsausfälle wegen:

- **Arbeitslosigkeit;**
- **Kurzarbeit wirtschaftlich bedingt;**
- **Kurzarbeit wegen schlechten Wetters (Schlechtwetterentschädigung);**
- **Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (Insolvenzenschädigung).**



Anmeldung & Anspruchsvoraussetzungen

Anmeldung

Wenn der Verlust der Arbeitsstelle droht oder dieser bereits eingetreten ist, ohne eine neue Arbeitsstelle in Aussicht zu haben, ist es sehr wichtig, sich bereits während der Kündigungsfrist beim Fachbereich Arbeitsmarkt Service (AMS) anzumelden. Die Anmeldung muss spätestens am ersten Tag, für den Sie Arbeitslosenentschädigung beanspruchen wollen, persönlich beim Informationsschalter des AMS erfolgen.

Auch Lehrabsolventen, die im Anschluss an die Berufslehre keine Arbeitsstelle finden oder Lehrlinge, die die Lehre abbrechen, können sich beim AMS anmelden.

Die Liste der zur Anmeldung notwendigen Dokumente finden Sie in der Beilage dieses Arbeitslosenwegweisers.

Anspruchsvoraussetzungen

Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ist an bestimmte Anspruchsvoraussetzungen geknüpft. Eine Anspruchsberechtigung besteht, wenn Sie:

- ganz oder teilweise arbeitslos sind;
- die Beitragszeit erfüllt haben oder von der Beitragspflicht befreit sind (vgl. beitragsfreie Zeiten, Seite 8);
- die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und weder das AHV-Alter erreicht haben noch eine Altersrente nach dem AHVG beziehen;
- in Liechtenstein Ihren Wohnsitz haben;
- einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten haben;
- während des Arbeitsausfalles vermittlungsfähig sind (vgl. Vermittlungsfähigkeit, Seite 9);
- die Pflichten und Kontrollvorschriften erfüllen.

Nachdem die ALV sämtliche Anspruchsvoraussetzungen anhand der von Ihnen eingereichten Unterlagen überprüft hat, erhalten Sie ein Schreiben, in welchem Ihr Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung festgehalten wird. Ein Anspruch besteht grundsätzlich nur für jene Tage, an denen Sie alle Anspruchsvoraussetzungen gemäss ALVG erfüllen. An Tagen, an denen Sie erwerbstätig, krank, in den Ferien oder aus einem anderen Grund nicht vermittelbar sind, sind Sie nur bedingt anspruchsberechtigt.



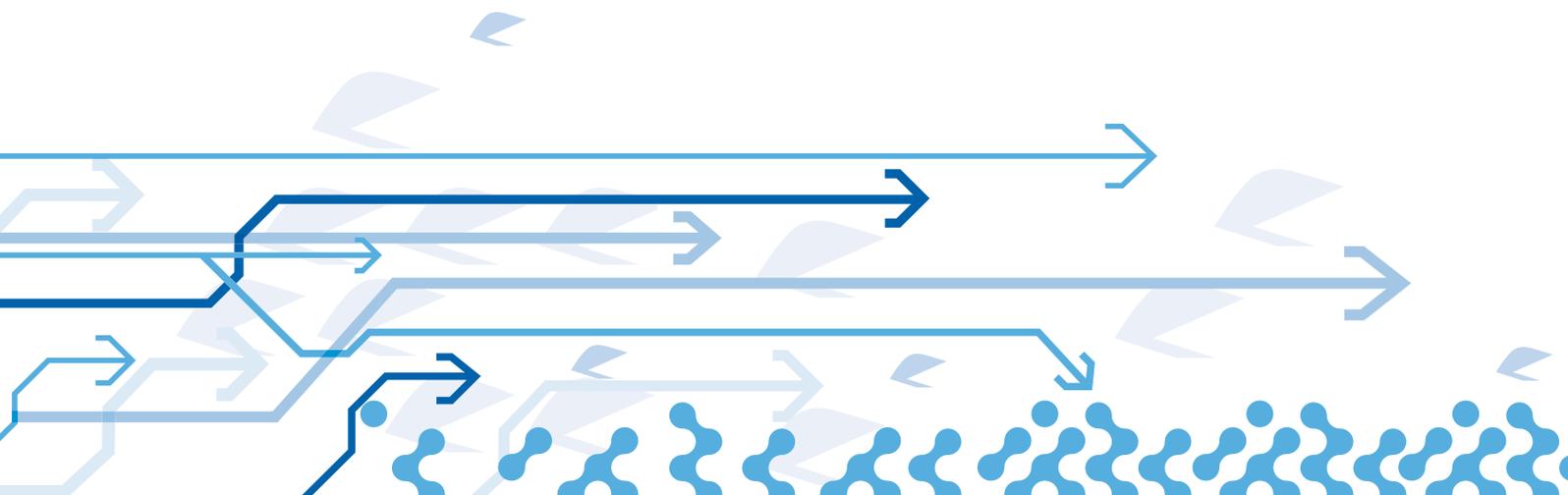
8 | Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit

Von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind Personen, die innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist während insgesamt mehr als zwölf Monaten nicht in einem Arbeitsverhältnis standen und die Beitragszeit nicht erfüllen konnten wegen (Art. 16 ALVG):

- a) einer Ausbildung, Umschulung oder Weiterbildung, sofern sie während mindestens zehn Jahren in Liechtenstein Wohnsitz hatten;
- b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft, sofern sie während dieser Zeit Wohnsitz in Liechtenstein hatten.

Ebenfalls von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind Personen, die wegen gerichtlicher Trennung oder Scheidung der Ehe, wegen Invalidität oder Todes des Ehegatten oder aus ähnlichen Gründen oder wegen Herabsetzung oder Wegfalls einer Invalidenrente gezwungen sind, eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern. Diese Regelung gilt nur, wenn das betreffende Ereignis nicht mehr als ein Jahr zurückliegt und die betroffene Person beim Eintritt dieses Ereignisses ihren Wohnsitz in Liechtenstein hatte.

Liechtensteinische Staatsangehörige, die nach einem Auslandsaufenthalt von über einem Jahr in einem Staat, der sowohl ausserhalb der Europäischen Gemeinschaft als auch der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) liegt, nach Liechtenstein zurückkehren, sind während eines Jahres von der Erfüllung der Beitragszeit befreit, sofern sie eine entsprechende Beschäftigung als Arbeitnehmer im Ausland nachweisen können. Unter den gleichen Voraussetzungen sind ausländische Staatsangehörige, deren Daueraufenthaltsbewilligung oder Niederlassungsbewilligung aufgrund eines bewilligten Beibehalts nicht erloschen ist, von der Erfüllung der Beitragszeit befreit.



Wartezeiten

Der Anspruch beginnt nach einer Wartezeit von fünf Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit.

Für Personen, die keine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern bis zum vollendeten 25. Altersjahr haben, beträgt die Wartezeit:

- a) 10 Tage bei einem versicherten Verdienst zwischen 60'001 und 90'000 Franken;
- b) 15 Tage bei einem versicherten Verdienst zwischen 90'001 und 125'000 Franken;
- c) 20 Tage bei einem versicherten Verdienst über 125'000 Franken.

Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind (Art. 16 ALVG), haben vor dem erstmaligen Bezug während einer von der Regierung mit Verordnung festgesetzten besonderen Wartezeit von längstens zwölf Monaten keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Diese Wartezeit ist zusätzlich zur allgemeinen Wartezeit zu bestehen.

Vermittlungsfähigkeit

Die Vermittlungsfähigkeit ist eine Grundvoraussetzung für die Anspruchsberechtigung. Sie sind vermittlungsfähig, wenn Sie bereit, in der Lage und berechtigt sind, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an arbeitsmarktlichen Massnahmen teilzunehmen. Auf dem Taggeldgesuch geben Sie bekannt, zu wie viel Prozent Sie vermittlungsfähig sind (vgl. Formular «Taggeldgesuch», im Anhang).

Sie sind während dem Bezug von Taggeldern verpflichtet, Ferien, Krankheit, Unfall oder eine Mutterschaft unverzüglich (innert einer Woche) bei der ALV zu melden und monatlich auf der Kontrollkarte (vgl. Formular «Kontrollkarte», Muster im Anhang) anzugeben. Der Kontrollkarte ist ein entsprechendes Arztzeugnis beizulegen (vgl. Soziale Sicherheit, Seite 17).



Ihre Rechte während der Arbeitslosigkeit

10 | Anzahl der Taggelder

Innerhalb der Rahmenfrist für den Leistungsbezug bestimmt sich die Höchstzahl der Taggelder nach dem Alter der Versicherten sowie nach der Beitragszeit. Der Versicherte hat Anspruch auf:

- a) höchstens 130 Taggelder, wenn er beitragsbefreit ist;
- b) höchstens 200 Taggelder, wenn er jünger als 25 Jahre ist und er keine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern bis 25 Jahren hat;
- c) höchstens 260 Taggelder, wenn er eine Beitragszeit von mindestens zwölf Monaten nachweisen kann;
- d) höchstens 400 Taggelder, wenn er:
 - 1. eine Beitragszeit von mindestens 18 Monaten nachweisen kann; und
 - 2. das 50. Altersjahr vollendet hat;
- e) höchstens 500 Taggelder, wenn er:
 - 1. eine Beitragszeit von mindestens 22 Monaten nachweisen kann; und
 - 2. eine Invalidenrente bezieht, die einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% entspricht.



Höhe des Taggeldes

Ein volles Taggeld beträgt 80% des versicherten Verdienstes. Ein Taggeld in der Höhe von 70% des versicherten Verdienstes erhalten Versicherte, die:

- a) keine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern bis zum vollendeten 25. Altersjahr haben (schulpflichtig oder in Ausbildung);
- b) ein volles Taggeld erreichen, das mehr als 140 Franken beträgt; und
- c) keine Invalidenrente beziehen, die einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% entspricht.

Auszahlung des Taggeldes

Das Taggeld wird monatlich im Nachhinein immer bis zum 10. ausbezahlt (Art. 25 ALVG), sofern die Kontrollkarte und allfällige weitere Unterlagen und Dokumente ordnungsgemäss abgegeben wurden. Pro Woche werden fünf Taggelder ausbezahlt. Die Auszahlung der Arbeitslosenentschädigung erfolgt grundsätzlich bargeldlos. Sie erhalten jährlich einen Ausweis über bezogene Arbeitslosenentschädigung und die abgezogenen Sozialabgaben und der «Lohnsteuer» zum Eintrag in die Steuererklärung.

Aufgrund der verschiedenen Anzahl von Samstagen und Sonntagen pro Monat ergibt sich für jeden Monat eine unterschiedliche Anzahl von Taggeldern.



Ihre Pflichten während der Arbeitslosigkeit

12 | Ab dem Zeitpunkt ab dem Sie arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind, müssen Sie bestimmte Pflichten befolgen. Bei wiederholter Pflichtverletzung (Mitwirkungspflicht) und Missachtung der Anweisungen der Abteilung Arbeit kann die Vermittlungsfähigkeit aberkannt werden. Das kann zur Folge haben, dass eine wesentliche Anspruchsberechtigung wegfällt und kein Anspruch auf eine Arbeitslosenentschädigung mehr besteht.

Folgende Pflichten sind zu erfüllen:

Annahme zumutbarer Arbeit (Art. 19 ALVG)

- Amtliche Stellenzuweisung
Im Rahmen der Schadensminderungspflicht sind Sie zur unverzüglichen Annahme einer vom AMS zugewiesenen zumutbaren Stelle verpflichtet (vgl. Unzumutbare Arbeit, Seite 13).

Pflichten und Kontrollvorschriften (Art. 20 ALVG)

- Beratungs- und Vermittlungsgespräch
Nach Ihrer persönlichen Anmeldung beim AMS werden Sie einem Personalberater zugewiesen. Im Rahmen der Kontrollpflicht sind Sie verpflichtet, der Aufforderung zu einem Beratungs- und Vermittlungsgespräch nachzukommen. Im Verhinderungsfall ist ein Termin im Voraus abzusagen oder zu verschieben.
- Persönliche Arbeitsbemühungen
Ihre Taggelder gelten als Entschädigung für Ihre intensive Stellensuche. Wenn Sie Ihr Berater anweist, eine bestimmte Anzahl von persönlichen Arbeitsbemühungen zu erbringen, sind diese schriftlich zu dokumentieren (vgl. Formular «Persönliche Arbeitsbemühungen», im Anhang der Broschüre «Service für Stellensuchende»).
- Arbeitsmarktliche Massnahmen
Im Zuge von Beratungs- und Vermittlungsgesprächen kann Sie Ihr Personalberater zur Teilnahme an einer arbeitsmarktlichen Massnahme verpflichten. Dabei kann es sich um Beschäftigungsprogramme oder Kurse zur Fort- oder Weiterbildung handeln. Arbeitsmarktliche Massnahmen dienen zur Verbesserung Ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten und helfen Ihnen, die Situation der Arbeitslosigkeit besser zu bewältigen (vgl. Broschüre «Service für Stellensuchende»).



Mitwirkungspflicht (Art. 86 ALVG)

- Auskunfts- und Meldepflicht

Sie haben dem AMS und der ALV wahrheitsgetreu alle sachdienlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Anspruches und für die Festsetzung der Arbeitslosenentschädigung benötigt werden. Darüber hinaus haben Sie dem AMS und der ALV unaufgefordert über alle später eintretenden Veränderungen in ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die Ihre Anspruchsberechtigung beeinflussen können, Meldung zu erstatten (beispielsweise: Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, Krankheit oder Unfall).

- Kontrollpflicht:

Sämtliche Unterlagen sind vollständig und korrekt ausgefüllt sowie fristgerecht beim entsprechenden Fachbereich einzureichen. Beispielsweise müssen Sie nach Ablauf eines jeden Kalendermonats – entspricht einer Kontrollperiode – bis spätestens am dritten Tag des Folgemonats die Kontrollkarte mit den erforderlichen Angaben vollständig ausgefüllt dem Berater des AMS oder der ALV abgeben.

Unzumutbare Arbeit (Art. 19 ALVG)

Während des Bezugs von Arbeitslosenentschädigung müssen Sie zur Schadensminderung grundsätzlich jede Arbeit unverzüglich annehmen. Unzumutbar und somit von der Annahmepflicht ausgenommen ist eine Arbeit, die:

- a) den berufs- und ortsüblichen, insbesondere den gesamt- oder normalarbeitsvertraglichen Bedingungen nicht entspricht;
- b) nicht angemessen auf die Fähigkeit oder auf die bisherigen Tätigkeiten des Versicherten Rücksicht nimmt;
- c) dem Alter, den persönlichen Verhältnissen oder dem Gesundheitszustand des Versicherten nicht angemessen ist;
- d) die Wiederbeschäftigung des Versicherten in seinem Beruf wesentlich erschwert, falls darauf in absehbarer Zeit überhaupt Aussicht besteht;
- e) in einem Betrieb auszuführen ist, in dem wegen einer kollektiven Arbeitsstreitigkeit nicht normal gearbeitet wird;
- f) einen Arbeitsweg von mehr als zwei Stunden je für den Hin- und Rückweg notwendig macht und bei welcher für den Arbeitslosen am Arbeitsort keine angemessene Unterkunft vorhanden ist oder bei welcher er bei Vorhandensein einer entsprechenden Unterkunft in der Erfüllung seiner Unterhalts- oder Unterstützungspflichten erheblich beeinträchtigt wird;



- 14 | g) eine ständige Abrufbereitschaft des Arbeitnehmers über den Umfang der garantierten Beschäftigung hinaus erfordert;
- h) in einem Betrieb auszuführen ist, der Entlassungen offensichtlich zum Zwecke vorgenommen hat, Neu- oder Wiedereinstellungen zu wesentlich schlechteren Arbeitsbedingungen vorzunehmen; oder
- i) dem Versicherten einen Lohn einbringt, der um mehr als 15% unter der ihm zustehenden Arbeitslosenentschädigung liegt, es sei denn, der Versicherte erhalte einen Ersatz des Verdienstaufschlags nach Art. 31 ALVG. In Ausnahmefällen kann das Amt für Volkswirtschaft auch eine Arbeit für zumutbar erklären, die dem Versicherten einen Lohn einbringt, der um mehr als 15% unter der ihm zustehenden Arbeitslosenentschädigung liegt.

Hat die Arbeitslosigkeit länger als vier Monate gedauert, sind Bst. b und d nicht anwendbar (Art. 19 Abs. 3 ALVG).

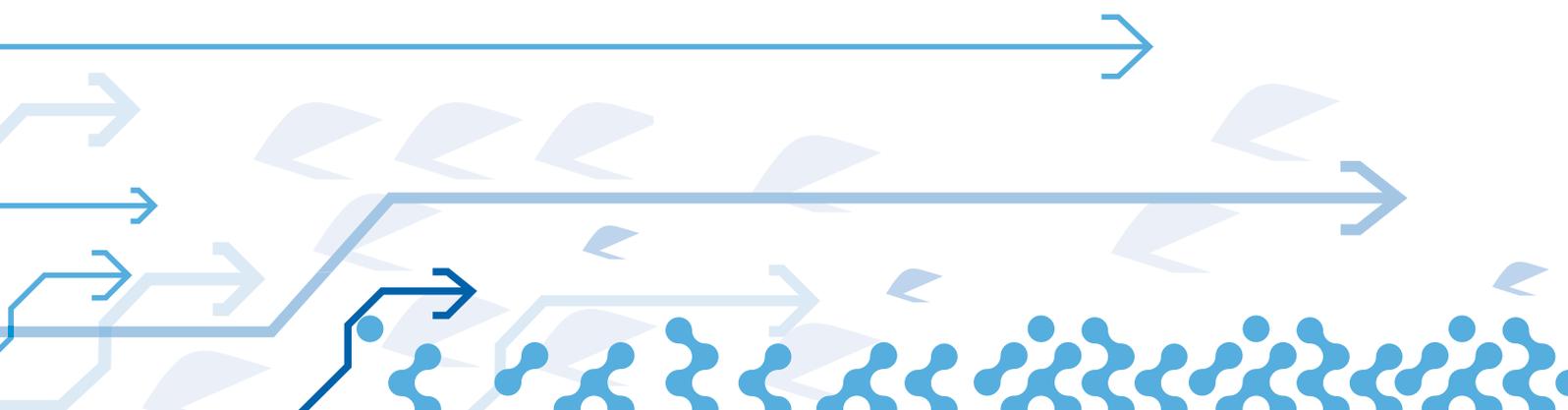
Zwischenverdienst

Als Zwischenverdienst gilt jedes Einkommen aus unselbständiger oder selbständiger Tätigkeit, das Sie als Versicherte innerhalb einer Kontrollperiode (1 Monat) erzielen. Die ALV kompensiert dabei den Verdienstaufschlag. Als Verdienstaufschlag gilt die Differenz zwischen dem erzielten Verdienst und dem versicherten Verdienst. Dabei ist zu beachten, dass der Verdienst mindestens den berufs- und ortsüblichen Ansätzen entsprechen muss.

Mit dem Zwischenverdienst erarbeiten Sie sich folgende Vorteile:

- Sie «sparen» Taggelder. Wenn Sie alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, haben Sie während einem Zeitraum von zwei Jahren einen Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Taggeldern. Bei einer Tätigkeit im Zwischenverdienst werden Ihnen aufgrund der Kompensationszahlung insgesamt weniger Taggelder pro Monat abgezogen.
- Der Zwischenverdienst wird Ihnen als Beitragszeit angerechnet. Das heisst, Sie erwerben neue Beitragszeiten für eine neue Rahmenfrist.
- Es ist für Sie leichter, aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis heraus eine neue Stelle zu finden.

Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags besteht während zwölf Monaten; wenn Sie Unterhaltspflichten gegenüber Kindern bis zum 25. Altersjahr haben, sowie über 50 Jahre alt sind, besteht er längstens bis zum Ende der Rahmenfrist.



Pflichtverletzungen – Sanktionen

Einstellung in der Anspruchsberechtigung

I 15

Der AMS teilt der ALV mit, wenn Sie eine Ihrer Pflichten verletzt haben. Daraufhin prüft die ALV die Meldung und fordert Sie zur Stellungnahme auf (rechtliches Gehör). Nachdem Ihre Stellungnahme bei der ALV eingegangen oder die Frist abgelaufen ist, entscheidet die ALV, ob für eine bestimmte Anzahl von Tagen keine Auszahlung vorgenommen wird. Die Einstellung beträgt je nach Verschulden bis zu 60 Tage.

Die Entscheidung der ALV erfolgt in schriftlicher Form (rechtsmittelfähige Verfügung). Gegen diese Verfügung kann bei der Regierung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei der Regierung einzureichen. Sie hat einen Antrag, die Beschwerdegründe, die Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerde erhebenden Person oder ihrer bevollmächtigten Vertretung zu enthalten.

Die Gründe für eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung sind in Art. 38 ALVG angeführt.

Die wichtigsten Gründe, die zu einer Einstellung führen können, sind:

Selbstverschuldete Arbeitslosigkeit

- Sämtliche Formen der Kündigung werden unterschieden und bei Selbstverschulden entsprechend sanktioniert (vgl. Kündigung der Arbeitsstelle, Seite 5). Je nachdem, ob Sie gekündigt haben oder Ihr Arbeitgeber gekündigt hat und weshalb es zu einer Kündigung gekommen ist, kann dies zu einer Sanktion führen.

Verletzung der Pflichten und der Kontrollvorschriften

- Nichteinhaltung der Auskunftspflicht und Meldepflicht;
- Verletzung der Kontrollpflicht;
- unentschuldigtes Fernbleiben von Beratungs- und Vermittlungsgesprächen;
- ungenügende persönliche Arbeitsbemühungen;
- Verletzung von amtlichen Weisungen.

Stellenzuweisungen

- Wenn Sie eine zumutbare Stelle ablehnen, verunmöglichen oder nicht antreten (befristete und unbefristete Stellen, Zwischenverdienst) kann es, bei Verschulden Ihrerseits, zu Einstelltagen kommen.

Arbeitsmarktliche Massnahmen

- Wenn Sie Kurse zur Fort- oder Weiterbildung ohne entschuldbaren Grund nicht besucht oder abgebrochen haben;
- Bei Ablehnung, Verunmöglichung oder Nichtantritt eines Beschäftigungsprogramms.



Weiterbildung / Selbständigkeit

16 | Das AMS bietet verschiedene unterstützende Massnahmen wie Kurse, arbeitsmarktliche Massnahmen, Förderung der Selbständigkeit oder Praktika an (vgl. Broschüre «Service für Stellensuchende» des AMS FL). Die Berater des AMS erteilen Ihnen gerne persönlich detaillierte Auskünfte in diesem Zusammenhang.



Krankheit

Sofern keine obligatorische Taggeldversicherung besteht, erhalten Sie bei Krankheit einen Taggeldanspruch der ALV während der ersten 30 Tage, vorausgesetzt, Sie erfüllen alle anderen Anspruchsvoraussetzungen.

Dem Versicherten wird empfohlen, umgehend nach Auflösung seines Arbeitsverhältnisses, beim Taggeldversicherer seines bisherigen Arbeitgebers eine freiwillige Krankengeldversicherung mit Leistungsbeginn ab dem 31. Tag abzuschliessen. Gemäss Art. 14 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) können Sie innerhalb von 30 Tagen nach Ende des Arbeitsverhältnisses von diesem Recht Gebrauch machen. Sie müssen sich also unbedingt innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses melden, da der Anspruch ansonsten erlischt und die Krankenversicherung nicht mehr verpflichtet ist, Ihnen eine freiwillige Krankengeldversicherung anzubieten. Für Versicherte, die vor der Arbeitslosigkeit in der Schweiz tätig waren, erteilt die ALV gerne Auskunft.

Ab dem 31. Tag haben Sie, sofern Sie unter Berücksichtigung Ihrer verminderten Arbeitsfähigkeit mittelbar sind und alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, Anspruch auf das volle Taggeld, wenn Sie mindestens 75%, und auf das halbe Taggeld, wenn Sie mindestens 50% arbeitsfähig sind. Der Anspruch entsteht mit der persönlichen Meldung beim AVW.

Sie müssen Ihre Arbeitsunfähigkeit beziehungsweise Ihre Arbeitsfähigkeit mit einem ärztlichen Zeugnis nachweisen. Die Arbeitsunfähigkeit ist umgehend, spätestens aber innert einer Woche seit deren Beginn dem AMS oder der ALV zu melden. Bei verspäteter Meldung besteht kein Taggeldanspruch für die Tage vor der Meldung.



Unfall

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für Sie eine Unfallversicherung abzuschliessen. Bei Unfall haben Sie deswegen in der Regel Taggeldanspruch aus der Unfallversicherung Ihres letzten Arbeitgebers, der seinen Sitz oder seine Niederlassung in Liechtenstein hat.

Arbeitslose sind gegen Unfall versichert, wenn sie:

- vor der Arbeitslosigkeit gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert gewesen sind;
- sich innerhalb von 30 Tagen beim Arbeitsmarkt Service angemeldet haben und ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung festgestellt wird;
- die Arbeitslosenentschädigung mindestens 50% des tatsächlichen Verdienstes beträgt, den Sie vor der Arbeitslosigkeit erzielt haben.

Die Taggelder der ALV gelten als Lohn. Ein Versicherter ist deshalb bis zum 30. Tag nach dem Ende seiner Bezugsberechtigung dem obligatorischen Unfallversicherungsgesetz unterstellt. Die Nichtbetriebsunfallversicherung kann durch die sogenannte Abredeversicherung um höchstens 180 Tage verlängert werden.

Mutterschaft

Bei Mutterschaft besteht Anspruch auf Taggelder der ALV bis zur Geburt. Besteht eine Krankengeldversicherung bei der Krankenkasse, erhalten Sie für die Dauer von 16 Wochen Krankentaggelder. Besteht keine Krankentaggeldversicherung bei der Krankenkasse, können Sie sich nach der Geburt, ab der 8. Woche wieder beim AMS anmelden. Für die Wiederanmeldung benötigen Sie ein Arztzeugnis und einen Nachweis für die Kinderbetreuung (Nachweis für die Vermittlungsfähigkeit).



AHV / IV / FAK

Die Arbeitslosenentschädigung gilt als Lohn im Sinne des AHVG und ist deshalb AHV-pflichtig. Diese Beiträge werden bei jeder Auszahlung einbehalten und zusammen mit dem von der ALV zu entrichtenden Arbeitgeberbeitrag an die AHV/IV/FAK Anstalten überwiesen.

Betriebliche Personalvorsorge

Zur Sicherung des Vorsorgeschutzes bei Tod und Invalidität wird der Risikoteil der betrieblichen Personalvorsorge während der Anspruchsberechtigung weitergeführt. Der Beitragsanteil des Versicherten wird von der Arbeitslosenentschädigung abgezogen und zusammen mit dem von der ALV zu übernehmenden Arbeitgeberanteil an die Versicherungsgesellschaft überwiesen.

Lohnsteuerabzug

Die Arbeitslosenentschädigung ist gemäss Steuergesetz (StG) steuerbares Einkommen und unterliegt der Lohnsteuer. Die ALV zieht deshalb die Lohnsteuer von der Arbeitslosenentschädigung ab und überweist diese an die Steuerverwaltung.



Insolvenzentschädigung

20 |

Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Insolvenzentschädigung haben beitragspflichtige Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die in Liechtenstein der Zwangsvollstreckung unterliegen oder in Liechtenstein Arbeitnehmer beschäftigen.

Nicht anspruchsberechtigt sind Personen, welche die Entscheidungen des Arbeitgebers massgeblich beeinflussen können (Miteigentümer, finanziell am Betrieb Beteiligte, Mitglieder des obersten Führungsgremiums, etc.). Ein Ausschluss von der Anspruchsberechtigung wird im Einzelfall geprüft.

Umfang der Insolvenzentschädigung

Die Insolvenzentschädigung deckt die Lohnforderungen für die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses. Zu den Lohnforderungen gehören ein 13. bzw. 14. Monatslohn sowie vertraglich geschuldete und regelmässig ausgerichtete Zulagen.

Nicht von der Insolvenzentschädigung erfasst sind alle anderen Forderungen gegenüber dem Arbeitgeber wie das Kindergeld, Vergütung von Spesen etc.

Anspruchsvoraussetzungen

Die Insolvenzentschädigung deckt Lohnforderungen für die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses, wenn

- über das Vermögen Ihres Arbeitgebers der Konkurs eröffnet wird;
- ein Konkurs mangels Vermögens zur Deckung des Verfahrens abgewiesen wird;
- Sie gegen ihren Arbeitgeber für Lohnforderungen einmal ganz oder zum Teil erfolglos Exekution geführt haben.

Fristen zur Geltendmachung

Die Insolvenzentschädigung muss spätestens 60 Tage nach erfolgloser Exekution oder 60 Tage nach Veröffentlichung des Gerichtsbeschlusses zur Eröffnung oder Abweisung des Konkurses geltend gemacht werden.

Mit dem Ablauf dieser Fristen erlischt der Anspruch auf Insolvenzentschädigung.

Pflichten des Arbeitnehmers

Der Arbeitnehmer hat alles zu unternehmen um seine Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber im Konkurs- und Exekutionsverfahren zu wahren. Werden die Lohnforderungen im Konkursverfahren abgewiesen oder aus Gründen nicht gedeckt, die der Arbeitnehmer absichtlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, muss er die Insolvenzentschädigung zurückerstatten.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die ALV gerne zur Verfügung.



Kurzarbeit

Wirtschaftlich bedingte Kurzarbeit

Arbeitnehmer, deren normale Arbeitszeit verkürzt wird, haben Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, wenn der Arbeitsausfall voraussichtlich vorübergehend ist und durch Kurzarbeit die Arbeitsplätze erhalten werden können. Der Antrag muss vom Arbeitgeber gestellt werden.

Witterungsbedingte Kurzarbeit (Schlechtwetterentschädigung)

Arbeitnehmer in Erwerbszweigen, in denen wetterbedingte Arbeitsausfälle üblich sind, haben Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung. Der Arbeitgeber hat das AVW jeweils sofort über den Beginn und das Ende der witterungsbedingten Kurzarbeit in Kenntnis zu setzen. Der Antrag muss vom Arbeitgeber gestellt werden.

Über Ihre Rechte und Pflichten im Falle von Kurzarbeit in Ihrem Betrieb informiert Sie die ALV gerne.



Anhang

22 | Informationen

Amt für Volkswirtschaft
Fachbereich ALV
Postfach 684
9490 Vaduz
T +423 236 68 75
F +423 236 68 79
info.alv@llv.li

Amt für Volkswirtschaft
Fachbereich AMS
Postfach 684
9490 Vaduz
T +423 236 68 75
F +423 236 68 95

Amt für Gesundheit
Äulestrasse 51
9490 Vaduz
T +423 236 73 31
F +423 236 73 50

Merblätter

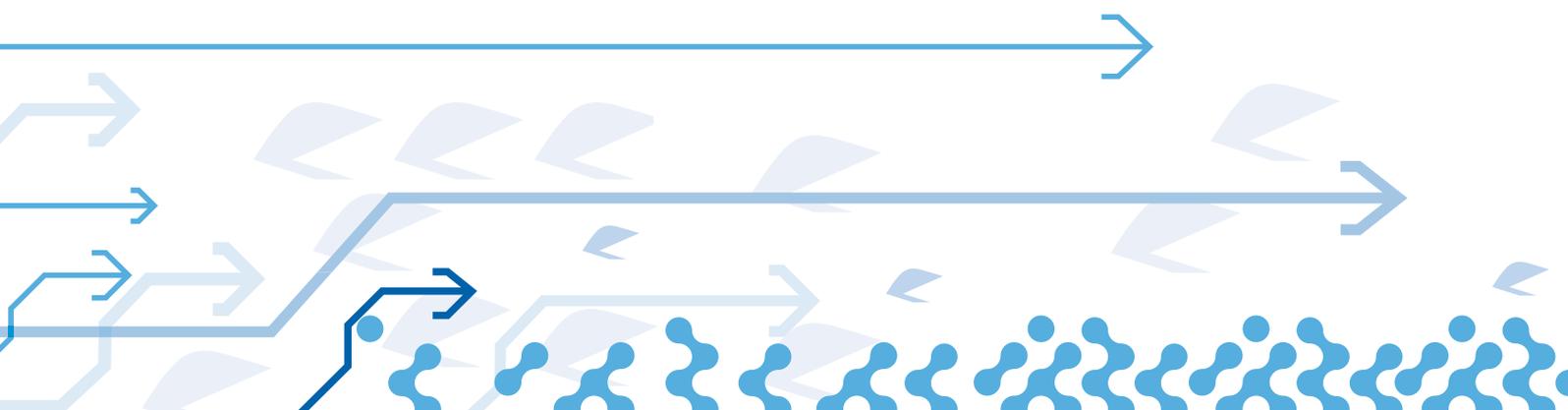
- Wichtige Informationen zur ALV und sozialen Sicherheit
- Arbeitslosigkeit und soziale Sicherheit

Formulare

- Taggeldgesuch
- Arbeitgeberbescheinigung
- Antrag auf Kurzarbeit
- Antrag auf Insolvenzenschädigung
- Zwischenverdienst-Bescheinigung

Internet-Seiten

www.llv.li
www.avw.llv.li
www.amsfl.li





Amt für Volkswirtschaft
Haus der Wirtschaft
Poststrasse 1
9494 Schaan

Amt für Volkswirtschaft

Postfach 684

9490 Vaduz

T +423 236 68 71

F +423 236 68 89

www.avw.llv.li